- 75. 1. Muß die Unterschrift des eigenhändigen Testaments der Angabe des Ortes und Tages unter allen Umständen räumlich nachfolgen?
  - 2. Bermächtnis gu gunften ber Armen.
- IV. Civilsenat. Urt. v. 13. Oktober 1902 i. S. W. (Bekl.) w. Masgistrat zu W. (Kl.). Rep. IV. 174/02.
  - I. Landgericht Görlit.
  - II. Oberlanbesgericht Breslau.

Die am 16. September 1900 zu W. verstorbene Witwe A. J. geb. W. hatte durch Testament vom 25. Juni 1898 zu ihrer Erbin die Beklagte eingesetzt. In ihrem Nachlaß fand sich außerdem ein Schriftstück vor, das überschrieben war:

## "Mein letten Billen"

und u. a. folgende Bestimmung enthielt:

"600 Thi für Stad Arme die Zinsen alle Jahr zu vertheil und ein Heilich Messe an Tag".

Den Schluß bilbeten die Worte:

"Witwe A. J.

23., ben 10. September 1900."

Der klagende Stadtmagistrat als Vertreter der öffentlichen Armentasse des Ortes beanspruchte, da es sich um ein Vermächtnis zu gunsten der Armen handle, unter Berusung auf § 2072 B.G.B. die Entrichtung der ausgesetzten 1800 M nehst Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Seinem Antrage entsprechend, wurde unter der auf Grund Zeugendeweises getroffenen Feststellung, daß das bezeichnete Schriftstück tatsächlich am 10. September 1900 von der Erblasserin mit eigener Hand niedergeschrieben, unterschrieben und datiert, dieses alles auch mit der Absicht der Errichtung einer letwilligen Versügung gesschehen sei, die Beklagte zur Zahlung verurteilt und ihre Verusung zurückgewiesen. Ihre Revision ist gleichfalls zurückgewiesen aus den nachsolgenden

## Grunben:

"1. Die Beklagte bestreitet die Rechtsgültigkeit des Schriftstücks vom 10. September 1900 als einer letzwilligen Versügung wegen Formmangels. Sie vertritt die Rechtsansicht, daß nach § 2281 Nr. 2 V.S. die Unterschrift des eigenhändigen Testaments auch das Ortsund Zeitbatum zu beden hätte. Da im Streitfalle die Unterschrift räumlich vorangeht und das Datum nachfolgt, so hält sie das von ihr ausgestellte Formersordernis für nicht gewahrt. Der Berufungsrichter hält das Testament sür sormgerecht. Er hat auf den Beschluß des Kammergerichts vom 17./24. Dezember 1900 (Johow, Jahrbuch XXI A 56) hingewiesen und hat erklärt, sich dessen Begründung anzueignen. Das Reichsgericht ist ihm und dem Kammergerichte im Ergebnis beigetreten.

Bei der Beantwortung ber Frage, ob das eigenhändige Teftament auch bann rechtsgültig fein kann, wenn die Angabe des Ortes und Tages räumlich der Unterschrift nachfolgt, läßt sich aus der bereits in dem Urteile des Reichsgerichts vom 3. Mars. 1902 (Rep. IV. 383/01)1 bargestellten Entstehungsgeschichte bes § 2231 Rr. 2 B.G.B. ein Anhalt nicht gewinnen. Sie führt insbesonbere nicht barauf bin, mit bem Rammergericht ber auf ber Gesetzesgrundlage bes Art. 970 Code civil entstandenen Rechtsprechung der frangofischen und belgischen Gerichtshöfe eine ausschlaggebende Bebeutung beizumessen. Denn wenn es auch zutreffend ift, daß das holographische Testament des französischen Rechts ber Rommiffion bes beutschen Reichstages, die diese Testamentsform in ben Entwurf bes Gefetbuchs einfügte, im allgemeinen jum Borbilde gehient bat, so gilt bies boch nicht auch schlechthin von ber Ausgestaltung ihrer Ginzelheiten. Bas insbesonbere bas räumliche Berhältnis zwischen Datum und Unterschrift anlangt, so hatte sich zwar die Rechtsprechung in Frankreich und Belgien nach anfänglichem Schwanken (Siren, Recueil Tome XIII 2, 336 und 2, 332) späterhin in beständiger Biederholung für die Rechtsgültigkeit des Testaments mit nachgesettem Datum entschieben.

Bgl. die Zusammenstellungen der Judicatur bei Dalloz et Bergé, Code civil annoté 1873 S. 783 und bei Fuzier-Herman zu Art. 970 notes 180. 181.

Die Meinungen der Schriftseller waren jedoch bei dieser Frage geteilt. Db nun der von den französischen und belgischen Gerichten aufgestellte Rechtsgrundsat durch den deutschen Gesetzetzt gegenüber den schwankenden Meinungen der Rechtslehrer anerkannt und des stätigt, oder ob er umgekehrt für das deutsche Recht durch die Gesetzesfassung abgelehnt werden sollte, läßt sich weder mit Sicherheit aus dem Wortlaut des § 2281 entnehmen noch auch gibt die Entstehungs-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Abgebruckt unter Rr. 88 S. 166 fig. bes 51. Banbes. D. R.

<sup>\*</sup> Wit der Rechtsprechung übereinstimmend: Bachariä=Dreber, § 668 S. 264; Bachariä=Crome, § 679 S. 282; Baubrh=Lacantinerie, Droit civil II. 1940. 1941; Duranton, Droit français IX. 38; Demolombe, Cours de code XXI. 116. Dagegen: Toullier, Droit civil V. 349; Pothier, XIII, Donations testamentaires p. 66; Merlin jum Worte Testament sect. II § 4 art. 3 p. 548. 552; Laurent, Droit civil XIII. p. 230; Aubry et Rau, VII. p. 107 § 668,

geschichte hierüber irgend welchen Ausschluß. Der Wortlaut weist jedoch auf einen Unterschied hin, der im Gesetzwischen der Erklärung selbst und ihrer Datierung gemacht ist, und er legt überdies die Ausslegung nahe, daß es sich um einen bestimmten Ort und um einen bestimmten Tag handelt, welche sessschende Tatumstände des Vorgangs der Testamentserrichtung bilden, darum aber anzugeben und nicht frei zu bestimmen sind. Für die Frage, wie sich die Unterschrift des Testaments und das Datum räumlich zu einander verhalten, hat dies seine besondere Bedeutung. Denn ein Platz vor der Unterschrift würde dem Datum unter allen Umständen in dem Falle zukommen, wenn man, in Übereinstimmung mit

Planck-Ritgen, Anm. II 4d zu § 2231; Strohal, Erbrecht S. 61 Anm. 21; Cosack, Bürgerliches Recht Bb. 2 § 353 unter 1; Tränkner, Sächs. Arch. Bb. 7 S. 354; Weißler, Nachlagverfahren S. 157 und Böhm, Erbrecht § 19 S. 80.

bavon ausgehen müßte, daß ber Erblaffer bas Datum bes Testaments frei zu bestimmen, nämlich zu verordnen hatte, welchen Ort und welchen Tag er als Ort und Tag der Testamentserrichtung angesehen wissen wolle. Die Datierung in biesem Sinne wurde eine Willenserklärung bes Erblaffers fein. Dies nicht nur bann, wenn fie den sachlichen Inhalt bes letten Willens erganzt und naber beftimmt, wenn also 3. B. ber Erblaffer sachlich in ber Ausbruckweise verfügt, daß er die "hiefige" Gemeinde oder den "heute" bei ihm angestellten Diener bebentt, fonbern ebenfo bann, wenn fich bie Beftimmung der frei gewählten Datierung in bem Bornehmen des Erblaffers erschöpft, für die Beurteilung des Verfahrens der Testamentserrichtung mit Bezug auf Zeit und Ort eine gewillfürte Rorm vorauschreiben. Willenserklärungen, für die bas Geset die Schriftform verlangt, sind nach & 126. 125 B.G.B. nur insoweit rechtsgültig, als sie durch die Unterschrift des Erklärenden räumlich abgeschlossen Diefer für bas Anwendungsgebiet bes preußischen Allgemeinen Landrechts in ber Rechtsprechung feststehende Grundsatz gilt jest auch für bas Recht bes Burgerlichen Gefetbuchs.

Bgl. Motive Bb. 1 S. 185; Urteile des Reichsgerichts vom 8. Juli 1893, Jurift. Wochenschr. S. 431 Nr. 32, vom 11. November 1895 Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 36 S. 241 sig.; Entsch. des Obertrib. Bb. 74 S. 168. Auch das Datum des eigenhändigen Testaments müßte hiernach nichtig sein, wenn es nicht durch eine nachsolgende Unterschrift des Testierenden als gültig bestätigt wird. Der § 2231 hat dieses allgemeine gesetzliche Ersorbernis der schriftlichen Willenserklärung nicht beseitigt. Der Ansicht von Planck, Strohal und Cosack hat sich unter Berusung auf diese Schriftsteller neuerdings auch das Kammergericht in einer Entscheidung vom 7. April 1902 (Johow, Jahrb. Bd. XXIV A 45 sg.) angeschlossen, ohne in Betracht zu ziehen, ob sich sein früherer Beschluß vom 17./24. Dezember 1900 sowie ein die Zulässigkeit der räumlichen Rachdatierung bestätigender fernerer Beschluß vom 29. Mai 1901 (Johow, Jahrb. Bd. XXII A 49) hiermit in Einklang bringen läßt.

Das Datum bes eigenhändigen Testaments ift aber teine Willens= Was das Gesetz meint, wenn es das Verlangen stellt, daß der Erklärung des Testierenden als besonderer Formbestandteil bie Angabe bes Ortes und Tages hinzutreten muß, fann sich nur banach richten, welche Bedeutung in den Anschauungen und Gewohnheiten des täglichen Lebens bas einer schriftlichen Erklarung beigefügte Datum ber Regel nach bat. Denn bafür, bag bie vorgeichriebene Orts- und Tagesangabe eine andere Bedeutung haben, bas Datierungsgebot also von benen, an die es fich richtet, in einem ungewöhnlichen Sinne verstanden werben foll, fehlt im Gesetzert jeber Ausbrud. Das Geset will im Gegenteil eine einfache, leicht erfüllbare und darum auch gemeinderständliche Testamentsform als gultig einführen. Es ftellt beshalb auch an bie Form bes Datums felbft nicht weitergehende Anforderungen wie das tägliche Leben, begnügt fich also wie dieses mit der gebräuchlichen bloken Benennung des Ortes und bes Tages, also mit ber abgefürzten Kennzeichnung eines Gebantens, bem es an ber Bollftändigkeit bes Ausbrucks in schriftlicher Ausprägung ber Regel nach überhaupt gebricht. Rach hergebrachten Anichauungen aber und nach ber Bebeutung, die auch im Rechts- und Bertehrsleben regelmäßig der Datierung zufommt, tann die einer Erklärung als Datum beigesetzte Benennung eines Ortes und Tages nur fo verstanden werden, daß ber Erflarende bamit feststellt und bezeugt, er gebe die Erklärung an dem angegebenen Orte und an dem angegebenen Tage ab. Diese Auslegung ber gemeingewöhnlichen Datierungsform enthält zugleich die Auslegung bes Datierungsgebots.

welches das Geset für alle unter seiner Berrschaft errichteten eigenhändigen Testamente nicht anders als in dem stets gleichen und zwar in dem allgemein hergebrachten Sinne einer Datierung aufgestellt haben tann. Richtig aber muß die Angabe bes Ortes und bes Tages nicht in ber vom Rammergericht biesem Begriffe beigelegten Bebeutung einer Übereinstimmung mit ber willfürlichen Beftimmung bes Testators fein (30 how, Jahrb. XXIV A 46), sondern fie muß bas mahre Datum im Sinne bes ichon erwähnten reichsgerichtlichen Urteils vom 8. Mars 1902 bezeichnen, also mit den durch die Testamentserrichtung gegebenen Tatumftanben übereinstimmen. Gie bilbet nicht nur ein äußeres Formerforbernis ohne innere Beziehung zu dem Vorgange ber Errichtung, sonbern, gleichviel welcher Beweiswert ihr in jebem einzelnen Falle beizumessen ist, zugleich ein Beweismittel. Wie von bem Formerforbernis ber eigenhandigen Nieberschrift autreffend behauptet worden ift, daß es eine erhöhte Garantie für ben Rall schaffe. wenn im entscheibenben Beitpuntte ber wichtigfte Echtheitszeuge, nämlich ber Teftator felbst nicht vorhanden ift.

vgl. Stubenrauch (Bonnot u. Schreiber), Anm. 4 zu § 578 bes öfterreichischen Gesethuchs 8. Aufl. S. 783,

so gilt das Gleiche mit Bezug auf die Orts- und Zeitumstände der Errichtung von dem Formersordernis der Datierung. Als ein solches Zeugnis kann das Datum je nach der Beschaffenheit des Falls seinen Zweck auch dann erfüllen, wenn es zwar nicht mit unterschrieden, aber doch mit der unterschriedenen letztwilligen Erklärung in einen derartigen räumlichen Zusammenhang gebracht ist, daß seine Bedeutung als Datum der unterschriedenen Erklärung daraus ersichtlich wird. Damit genügt es aber auch in sormaler Beziehung den Ansorderungen des Gesetzes, welches zwar die Rechtsgültigkeit des eigenhändigen Testaments von dem Borhandensein einer sich auf die letztwillige Erklärung beziehenden Datierung abhänzig gemacht, nicht aber auch das Datum selbst unter weitere einengende Formvorschriften, als die ber eigenhändigen Auszeichnung durch den Erkasser gestellt hat.

Im Streitfalle ist nun die äußere Zusammengehörigkeit des Datums mit der letiwilligen Erklärung von keiner Seite in Zweifel gezogen worden. Auch das Berufungsurteil deutet in dieser Beziehung an keiner Stelle ein Bebenken an. Es läßt sich daher annehmen, daß der Berufungsrichter, dem das Testament in Urschrift vorgelegen hat, aus der äußeren Beschaffenheit der Urkunde und auf Grund konkreter Würdigung des räumlichen Verhältnisses zwischen dem Datum und der Erklärung zu der Feststellung gelangt ist, daß das beigefügte Datum auf den Ort und den Tag der Testamentserrichtung hinweise. Unter solchen Umständen aber kann nach dem, was vorstehend rechtssgrundsäslich erörtert wurde, die Formgerechtigkeit des Testaments nicht beanstandet werden und da seine Schtheit sowie die von der Beklagten angezweiselte Absicht der Erblasserin, letztwillig zu verfügen, auf Grund des erhobenen Zeugendeweises unansechtbar vom Berufungsrichter als erwiesen angenommen ist, so steht damit die Rechtssgültigkeit des Testaments zugleich überhaupt außer Frage.

2. Was feine Auslegung anlangt, fo konnte bie Anwendung bes 6 2072 B.G.B. bem Bebenfen begegnen, bag die Armen nur auf bie Rinsen bes ausgeworfenen Kapitals angewiesen find, und bag diese auch noch einer Kurzung durch den angegebenen weiteren Berwendungszwed für eine Seelenmeffe zu unterliegen scheinen. unrichtige Anwendung diefer Gesetsvorschrift liegt jedoch nicht vor. Ihr liegt bie augenscheinliche Annahme bes Berufungerichters zu grunde, daß mit den von der Erblafferin näher angegebenen Daggaben auch das Kapital selbst den Armen zugedacht worden ist, eine Auslegung bes letten Willens, die umsoweniger beanstandet werden tann, als es der Erbin teinen erfichtlichen Rugen gewährt haben würde, wenn ihr der dauernd der fremden Rugung unterworfene Stamm zum Gigentum vorbehalten worden mare. Ebensowenia. konnte bie von der Erblasserin verordnete Ginschränkung, wonach nicht bas Ravital, sondern nur die Rinsen und auch diese nur zu gewissem Teile unter die Armen verteilt werden sollen, ein rechtliches Hindernis bilben, die im § 2072 enthaltenen Gesetzeborschriften in den durch die besonderen lettwilligen Bestimmungen der Erblasserin gezogenen Grenzen immer noch als maßgebenb anzunehmen" . . .